

S.C. Grün - Weiß Lichtenbusch 1949 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der am 24. September 1949 gegründete Verein führt den Namen
S.C. Grün - Weiß Lichtenbusch 1949 e.V.
Der Verein ist eingetragener Verein (unter der Nr. 73 VR 1690 beim
Amtsgericht Aachen) und hat seinen Sitz in Aachen-Lichtenbusch.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports – insbesondere des
Fußballsports – und die Förderung der sportlichen Betätigung
seiner Mitglieder.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
- die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und -geräten,
- die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
- Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen
des Sports und der Jugendpflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemein-
nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für
satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder er-
halten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Aufbau, Rechtsgrundlagen

Der Verein gliedert sich in:

- Fußballabteilung
- Fußballjugendabteilung

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig; das gilt
auch für die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die
Mitgliederversammlung und der Jugendtag haben das Recht,
ihre Angelegenheiten und die Jugendarbeit im Rahmen dieser
Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnung zu regeln.

Die Jugendabteilung besteht aus Junioren und dem im Jugendbereich
tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Junior ist, wer nach
den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen
Fußball-Verbandes die Spielberechtigung für eine Juniorenmannschaft
besitzt oder auf Grund seines Lebensalters besitzen könnte.

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und
Ordnungen des Fußball-Verbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußball-Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit
nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer
Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf, aber auch juristische Personen werden.
Ein Anspruch auf Annahme in den Verein besteht nicht. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Die aktiven
Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch
ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins. Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung satzungsgemäßer Aufgaben des
Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den
Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Den Mindestsatz der Beiträge setzt die
Mitgliederversammlung fest.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers – bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters – und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber
einem Mitglied des Vorstands oder gegenüber dem Jugendobmann, dessen Vertreter oder dem Jugendgeschäftsführer abzugeben.
Die Vorstandsmitglieder und die vorbezeichneten Mitglieder des Jugendausschusses sind berechtigt, die Aufnahme in den Verein

durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird wirksam mit der vorbehaltlosen Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand oder den Jugendausschuss erfolgen; die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig. Dem Vorstand und dem Jugendausschuss bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Jugendordnung zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschussmitglieder Folge zu leisten. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Ein Recht auf Rückzahlung des Beitrages hat ein Mitglied nicht. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar fällig. Der Vorstand und der Jugendausschuss können in Ausnahmefällen die Zahlung der Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend teil.

§10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§11 Zusammensetzung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Sie sind voll stimmberechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung vorzutragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§12 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Genehmigung der Haushaltspläne
4. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§13 Anträge

Anträge der Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.

§14 Versammlungsleitung, Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, ein Versammlungsleiter zu wählen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§15 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 15% der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 15% der volljährigen Mitglieder einem mit Gründen versehenen Antrag stellt. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

VORSTAND

§17 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Fußballobmann
- dem Jugendobmann

Einer der letzten vier wird, von der Mitgliederversammlung, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten (§26 BGB).

Zu Vorstandssitzungen können, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, hinzu geladen werden

- der Fußballausschuß
- der Jugendausschuß
- der oder die Platz- und Gerätewarte.

Sie sind zu diesen Tagesordnungspunkten beratend tätig.

§18 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage einer etwaigen Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§19 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten 12 Monaten Vereinsmitglied waren. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§21 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden

- die Verdienstnadel des Vereins,
- die silberne Ehrennadel des Vereins
- die goldene Ehrennadel des Vereins

Verdienstnadel

Sie wird nur an aktive Mitglieder verliehen, und zwar für 15jährige aktive Tätigkeit im Verein als Spieler oder in Vorstandsämtern. Sie kann nicht an Träger der silbernen oder goldenen Ehrennadel verliehen werden.

Ehrennadeln

- die silberne Ehrennadel für 25jährige Mitgliedschaft im Verein,
- die goldene Ehrennadel für 50jährige Mitgliedschaft im Verein.

Die silberne und goldene Ehrennadel kann auch an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben. Diese werden vom Ehrenausschuss vorgeschlagen.

Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen aus

- den Ehrenvorsitzenden,
- vom Vorstand ernannten, verdienten Mitgliedern.

§22 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§23 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die „Tagesstätte für körperbehinderte Kinder in Aachen, z.Z. Brabantstraße“.

§24 Jugendordnung

Es besteht im Verein eine Jugendordnung.